

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der 1992 gegründete Verein führt den Namen MTB-Club Beinhart e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingelheim am Rhein und ist im Vereinsregister Mainz eingetragen.

§ 1a Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes im Radsport, insbesondere mit dem Mountainbike, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 3. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 4. die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen;
 5. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 6. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 7. die Beteiligung an Kooperationen, Sportgemeinschaften;
 8. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 9. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 1b Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 1c Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen und im Radsportverband Rheinhessen.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Für eine Mitgliedschaft ist der Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen zur Anmeldung ihrer Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand. Sie gilt kalenderjährlich, dauert mindestens ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Kalenderjahr (das gilt auch mit Erreichen der Volljährigkeit), sofern nicht fristgerecht gekündigt wird.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen bezüglich des Mitgliedsstatus, der Anschrift und der Bankverbindung umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Die durch eine Zuwiderhandlung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
2. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Stimmrechte und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind in alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
2. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Ausschusssitzungen teilnehmen.
3. In der Jugendversammlung liegt Stimmberechtigung ab dem 14. Lebensjahr vor.
4. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
5. Als Beisitzer und Jugendvertreter sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr wählbar.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2) und gegen einen Ausschluss (§ 3.3) ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse
4. der Kassenprüfer
5. die Jugendvertretung

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es

1. der Vorstand beschließt oder
2. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung, z. B. Vereinstafelaushang, Amtsblatt der Gemeinde, Rundschreiben usw. oder per Email. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von einer Woche liegen.

Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Entgegennahme der Berichte
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind, ausgenommen der/die Jugendvertreter/in
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Abstimmung über den Haushaltsplan.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus

dem/der Vorsitzenden

dem/der Ressortleiter/in Sport (stellvertretende/r Vorsitzende/r)

dem/der Ressortleiter/in Finanzen

dem/der Ressortleiter/in Verwaltung

2. und dem erweiterten Vorstand, bestehend aus

dem/der Jugendvertreter/in

bis zu 6 Beisitzer/innen.

(2) Vorstand im Sinne des § BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sowie die Abgrenzung der Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass eine bestimmte Stimmenzahl vorgeschrieben ist (siehe § 15).

Der Jugendvertreter wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 10 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen vom Vorstand bestimmten Vertreter einberufen und geleitet.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter einen anderen Protokollführer.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Jugendordnung.

Die Geschäftsordnung wird vom Gesamtvorstand, die Finanz- und Jugendordnung von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

1. der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
2. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, wird eine zweite Versammlung einberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinhessen e. V., Rheinallee 1, 55116 Mainz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die Satzungsänderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 28. März 2014 beschlossen.